



FISKALE EINHEIT KÖRPERSCHAFTSTEUER UND UMSATZSTEUER

Beratungsleitfaden 2025



Wenn Sie unternehmerisch mit mehreren Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs) tätig sind, kann es aus steuerlicher Sicht attraktiv sein, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, eine fiskale Einheit zwischen den GmbHs zu bilden. Sowohl im Bereich der Körperschaftsteuer als auch bei der Umsatzsteuer ist unter bestimmten Bedingungen die Bildung einer fiskalen Einheit möglich.

Die Voraussetzungen sind sehr präzise geregelt, und obwohl diese Konstruktion sicherlich Vorteile bietet, gibt es auch einige wichtige Nachteile. In diesem Beratungsleitfaden werden sowohl die fiskale Einheit in der Körperschaftsteuer als auch die fiskale Einheit in der Umsatzsteuer in ihren Grundzügen behandelt.

FISKALE EINHEIT KÖRPERSCHAFTSTEUER

Eine fiskale Einheit im Bereich der Körperschaftsteuer ist nur auf Antrag möglich. Auf Antrag kann eine Muttergesellschaft (Holding) zusammen mit einer oder mehreren Tochtergesellschaften (Betriebsgesellschaften) für die Körperschaftsteuer als fiskale Einheit betrachtet werden. Juristisch bleiben die Gesellschaften getrennt, jedoch werden sie steuerlich als ein einheitlicher Steuerpflichtiger behandelt. Die Ergebnisse der Tochtergesellschaft(en) werden dann der Muttergesellschaft zugerechnet.

Achtung!

Ein Antrag auf Bildung einer fiskalen Einheit muss schriftlich beim Finanzamt gestellt werden. Hierzu sind mehrere Formulare auszufüllen. Diese finden Sie auf der Website des Finanzamts. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach dem gewünschten Beginn eingereicht werden, da die maximale rückwirkende Wirkung drei Monate beträgt.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BILDUNG EINER FISKALEINHEIT

Nicht alle GmbHs können ohne Weiteres eine fiskale Einheit miteinander bilden. Nur wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind, kann die Bildung einer fiskalen Einheit im Bereich der Körperschaftsteuer beantragt werden:

- Die Muttergesellschaft hält mindestens 95 % des gesamten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums am gezeichneten Aktienkapital der Tochtergesellschaft. Dieser Aktienbesitz muss mindestens 95 % der satzungsmäßigen Stimmrechte in der Tochtergesellschaft repräsentieren. In jedem Fall muss der Aktienbesitz das Recht auf mindestens 95 % des Gewinns und mindestens 95 % des Vermögens dieser Tochtergesellschaft einräumen.
- Die Geschäftsjahre der beteiligten GmbHs müssen übereinstimmen. Es gilt eine Ausnahme, wenn eine GmbH im Laufe des Jahres gegründet wird.
- Alle beteiligten GmbHs müssen die gleichen Gewinnermittlungsgrundsätze anwenden.
- Sowohl die Muttergesellschaft als auch die Tochtergesellschaft(en) müssen tatsächlich in den Niederlanden ansässig sein.
- Die Muttergesellschaft darf die Aktien an der Tochtergesellschaft nicht als Vorrat halten.

Achtung!

Da die Muttergesellschaft mindestens 95 % des gesamten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums an den Aktien der Tochtergesellschaft halten muss, ist es nicht möglich, eine fiskale Einheit zu bilden, wenn die Aktien der Tochtergesellschaft in einer Stichting Administratiekantoor (STAK) eingebracht und zertifiziert wurden.

Es ist auch möglich, unter bestimmten „Auslandssituationen“ eine fiskale Einheit zwischen niederländischen Gesellschaften zu bilden. So ist zum Beispiel eine fiskale Einheit zwischen einer niederländischen Muttergesellschaft und einer niederländischen Enkelgesellschaft möglich, wenn die zwischengeschaltete Tochtergesellschaft in einem anderen EU-Land, Norwegen, Island oder Liechtenstein ansässig ist. Ebenso können zwei in den Niederlanden ansässige Schwestergesellschaften miteinander eine fiskale Einheit bilden, wenn die Muttergesellschaft in der EU oder in Norwegen, Island oder Liechtenstein ansässig ist.

ENDE DER FISKALEINHEIT

Eine fiskale Einheit endet automatisch, sobald die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

So endet die fiskale Einheit zum Beispiel, wenn die Muttergesellschaft einen Teil oder alle Aktien der Tochtergesellschaft verkauft und dadurch weniger als 95 % der Aktien hält. Auch auf gemeinsamen Antrag der Mutter- und der Tochtergesellschaft kann eine fiskale Einheit aufgehoben werden (sogenannte Ausgliederung). Die Auflösung kann nicht früher erfolgen als zu dem Datum, an dem der Antrag beim Finanzamt eingegangen ist (somit keine rückwirkende Wirkung). Durch die Liquidation und Abwicklung einer Gesellschaft innerhalb der fiskalen Einheit endet die fiskale Einheit auch in Bezug auf die abgewickelte Gesellschaft. Dies wird jedoch formal nicht als Ausgliederung betrachtet. Das ist von Bedeutung, da bei einer Ausgliederung Antimissbrauchsmaßnahmen gelten können. Bei einer Liquidation und Abwicklung sind diese nicht anwendbar, da dies nicht als Ausgliederung gilt.

VORTEILE EINER FISKALEINHEIT

Eine fiskale Einheit im Bereich der Körperschaftsteuer bietet einige wichtige Vorteile. So können Verluste und Gewinne innerhalb eines Jahres miteinander verrechnet werden.

Ein weiterer Vorteil ist, dass Transaktionen zwischen den verschiedenen GmbHs innerhalb der fiskalen Einheit steuerlich nicht stattfinden. Diese werden intern miteinander im Ergebnis verrechnet. So können beispielsweise ohne steuerliche Konsequenzen zwischen den GmbHs Vermögenswerte mit stillen Reserven übertragen werden. Eine Umstrukturierung ist daher unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb der fiskalen Einheit ohne Steuerbelastung möglich. Es erfolgt keine Gewinnrealisierung auf Transaktionen innerhalb der fiskalen Einheit. Allerdings gilt die Voraussetzung, dass die fiskale Einheit sechs Jahre (in manchen Fällen drei Jahre) bestehen bleiben muss. Andernfalls kann gegebenenfalls nachträglich eine Besteuerung der stillen Reserven erfolgen.

Ein weiterer Vorteil einer fiskalen Einheit kann auftreten, wenn die sogenannten gemischten Kosten der GmbHs so hoch sind, dass es finanziell günstiger ist, bei der Abzugsbeschränkung einen festen Betrag (im Jahr 2025 5.700,00 € oder 0,4 % der Lohnsumme, falls dies mehr ist) anstelle der Beschränkung des Abzugs auf 73,5 % der gemischten Kosten zu wählen. Zu den beschränkt

abziehbaren Kosten gehören unter anderem Ausgaben für Verpflegung und Getränke, Repräsentation, Kongresse und Studienreisen. Ob es in der Gesamtbetrachtung tatsächlich günstiger ist, aus diesem Grund eine fiskale Einheit zu bilden, hängt unter anderem von der Abwägung der verschiedenen Vor- und Nachteile der fiskalen Einheit ab.

Tipp!

Bei einer fiskalen Einheit muss nur eine Körperschaftsteuererklärung eingereicht werden.

NACHTEILE EINER FISKALEINHEIT

Neben den Vorteilen gibt es auch eine Reihe wichtiger Nachteile. Beispielsweise kann nur einmal vom Körperschaftsteuersatz von 19 % auf die ersten 200.000,00 € des zu versteuernden Gewinns profitiert werden. Auf den darüber hinausgehenden Gewinn sind 25,8 % Steuern zu zahlen. Gibt es innerhalb der fiskalen Einheit mehrere GmbHs mit einem Gewinn über 200.000,00 €, kann also nur einmal der Vorteil des 19 %-Tarifs genutzt werden.

Ein weiterer wichtiger Nachteil ist, dass jede GmbH gesamtschuldnerisch für die gesamte Steuerschuld der fiskalen Einheit haftet und somit nicht nur für den Teil der Körperschaftsteuerschuld, der auf den von ihr erzielten Gewinn entfällt.

Darüber hinaus können bei der Auflösung der fiskalen Einheit Probleme entstehen. So muss in bestimmten Fällen über den Mehrwert von Vermögenswerten abgerechnet werden, die in den vergangenen sechs (manchmal drei) Jahren zwischen den GmbHs übertragen wurden. Auch die Verrechnung von Verlusten aus der Zeit vor und nach der Periode der fiskalen Einheit mit Gewinnen aus dieser Periode ist mit Einschränkungen verbunden.

Auch bei der Investitionsabzugsfähigkeit kann ein Nachteil entstehen, da die Investitionen aller beteiligten GmbHs zusammengerechnet werden. Dadurch erreicht die fiskale Einheit früher die Schwellenwerte, bei denen der Investitionsabzug gleich bleibt, abnimmt oder sogar ganz entfällt. Nur bei Investitionen der einzelnen GmbHs von nicht mehr als 2.900,00 € pro Jahr kann ein Vorteil entstehen. Auch kann es einen Vorteil geben, wenn innerhalb der fiskalen Einheit Investitionsgüter gegenseitig zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin kann bei der sogenannten Desinvestitionszuschreibung ein Nachteil auftreten, da schneller die Grenze von 2.900,00 € erreicht wird.

Die Desinvestitionszuschreibung greift nämlich, wenn Wirtschaftsgüter für mehr als 2.900,00 € veräußert werden.

Ein Nachteil kann zudem entstehen, wenn innerhalb der fiskalen Einheit ein Teilbereich insolvent wird, da unbezahlte Schulden zu einem steuerpflichtigen Gewinn innerhalb der fiskalen Einheit führen können.

FISKALE EINHEIT IN DER UMSATZSTEUER

Die fiskale Einheit im Bereich der Umsatzsteuer unterliegt eigenen Regeln. Für die Bildung einer fiskalen Einheit gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Alle Teilnehmer müssen grundsätzlich Unternehmer im Sinne der Umsatzsteuer sein.
- Alle Teilnehmer müssen in den Niederlanden wohnen oder ansässig sein oder eine feste Niederlassung in den Niederlanden haben.
- Alle Teilnehmer müssen auf finanzieller, organisatorischer und wirtschaftlicher Ebene so miteinander verflochten sein, dass sie eine Einheit bilden. Grob bedeutet das Folgendes: Im finanziellen Bereich müssen mehr als 50 % der Anteile jeder der Gesellschaften direkt oder indirekt in denselben Händen liegen (finanzielle Verflechtung). Für die organisatorische Verflechtung müssen die Gesellschaften unter einer gemeinsamen, als Einheit funktionierenden Leitung stehen oder muss die Leitung einer Gesellschaft tatsächlich der Leitung einer anderen Gesellschaft untergeordnet sein. Für die wirtschaftliche Verflechtung sollten die Teilnehmer beispielsweise einen gemeinsamen Kundenkreis haben oder die eine Gesellschaft in erheblichem Maße ergänzende Tätigkeiten für die andere Gesellschaft erbringen.

Tipp!

Es ist auch möglich, eine fiskale Einheit in der Umsatzsteuer mit einer anderen Rechtsform, beispielsweise einer Kommanditgesellschaft oder einer Stiftung, aber auch mit einer natürlichen Person zu bilden. So kann beispielsweise zwischen der GmbH und ihrem Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung (dga) eine fiskale Einheit bestehen, wenn dieser Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung beispielsweise ein Gebäude an seine GmbH vermietet.

BILDUNG EINER FISKALEINHEIT

Für die Bildung einer fiskalen Einheit in der Umsatzsteuer ist kein Antrag oder Bescheid des Finanzamts erforderlich. Wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, besteht die fiskale Einheit automatisch. Es darf dann bereits als fiskale Einheit gehandelt werden, es kann jedoch auch so gehandelt werden, als ob keine fiskale Einheit bestünde. Auf Antrag können Gesellschaften jedoch auch einen Bescheid über die fiskale Einheit beim Finanzamt beantragen. Und das Finanzamt kann auch von sich aus einen Bescheid zur fiskalen Einheit ausstellen. Die fiskale Einheit im Bereich der Umsatzsteuer wird dann als solche auch beim Finanzamt registriert.

Tipp!

Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, während die fiskale Einheit im Bereich der Umsatzsteuer jedoch wünschenswert ist, empfiehlt es sich, das Finanzamt um einen Bescheid über die fiskale Einheit zu bitten.

DIE VOR- UND NACHTEILE

Die fiskale Einheit im Bereich der Umsatzsteuer hat als wichtigsten Vorteil, dass die beteiligten Gesellschaften keine Umsatzsteuer auf interne Lieferungen von Waren und Dienstleistungen zahlen. Dies kann finanziell vorteilhaft sein, wenn ohne fiskale Einheit die von einer Gesellschaft in Rechnung gestellte Umsatzsteuer bei der anderen Gesellschaft nicht (vollständig) abziehbar wäre, beispielsweise weil die andere Gesellschaft umsatzsteuerbefreite Leistungen erbringt.

Zudem muss nur eine Umsatzsteuererklärung abgegeben werden. Es muss also nicht mehr von jeder Gesellschaft einzeln eine Erklärung abgegeben werden (wenn gewünscht, kann dies jedoch weiterhin erfolgen). Es erfolgt eine (kombinierte) Umsatzsteuererklärung auf den Namen der fiskalen Einheit. Die fiskale Einheit erhält auch eine eigene Umsatzsteuernummer.

Achtung!

Auf Rechnungen müssen die einzelnen Gesellschaften weiterhin ihre eigene Umsatzsteuernummer angeben, nicht die Nummer der fiskalen Einheit.

Ein wichtiger Nachteil ist, dass alle beteiligten Gesellschaften der fiskalen Einheit im Bereich der Umsatzsteuer gesamtschuldnerisch für die von der fiskalen Einheit zu zahlende Umsatzsteuer haften. Dies gilt jedoch erst, nachdem ein Bescheid zur fiskalen Einheit im Bereich der Umsatzsteuer vom Finanzamt erlassen wurde. Da es auch möglich ist, ohne Bescheid als fiskale Einheit zu agieren, kann es ratsam sein, keinen Bescheid zur fiskalen Einheit im Bereich der Umsatzsteuer zu beantragen. Auf diese Weise besteht dann keine gegenseitige Haftung. Natürlich kann das Finanzamt dennoch von sich aus einen Bescheid zur fiskalen Einheit im Bereich der Umsatzsteuer erlassen.

Die Haftung kann jedoch keine rückwirkende Wirkung haben, sondern gilt erst ab dem Datum des Bescheids zur fiskalen Einheit im Bereich der Umsatzsteuer.

Achtung!

Da die fiskale Einheit im Bereich der Umsatzsteuer von Gesetzes wegen besteht, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine fiskale Einheit nicht auf Antrag aufgelöst werden. Eine Auflösung findet erst statt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, beispielsweise wenn eine oder mehrere der drei Verflechtungen wegfallen.

Tipp!

Erfüllt eine der Gesellschaften nicht mehr die Voraussetzungen für eine fiskale Einheit im Bereich der Umsatzsteuer, melden Sie dies so schnell wie möglich dem Finanzamt. Diese Gesellschaft kann dann nämlich nicht mehr Teil der fiskalen Einheit für die Umsatzsteuer sein, aber ohne Meldung bleibt die gesamtschuldnerische Haftung für die Umsatzsteuerschulden weiterhin bestehen.

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

In diesem Beratungsleitfaden konnten Sie sich einen Überblick über die Voraussetzungen sowie die Vor- und Nachteile der fiskalen Einheit in der Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer verschaffen. Die Details machen das System der fiskalen Einheit besonders komplex. Für weitere Informationen zu Ihrer persönlichen Situation nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Wir beraten Sie gerne zur Bildung oder Auflösung einer fiskalen Einheit.

KONTAKT

E-Mail: info@esj.nl

Telefon: +31 (0)88 0 320 600

Haftungsausschluss

Obwohl bei der Erstellung dieses Beratungsleitfadens größte Sorgfalt angestrebt wurde, wird keine Haftung für Unvollständigkeiten oder Fehler übernommen. Aufgrund des allgemeinen Charakters des Leitfadens ist dieser nicht dazu bestimmt, alle Informationen bereitzustellen, die für finanzielle Entscheidungen erforderlich sind.